Satzungsbeilage 2025 - II

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 30. April 2025

http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Studiengangs Architektur Master of Science (M.Sc.) 3

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 11.07.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12.01.1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 21

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 07.11.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12.01.1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 26

Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung - Bautechnik am Fachbereich Architektur 30

Semesterbeitrag für das Wintersemester 2025/26 31

Satzung für das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF) der Technischen Universität Darmstadt 32

Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl und zu den Aufgaben der FiF-Kommission ("FiF-Kommissionssatzung") 36

Ordnung des Studiengangs Architektur Master of Science (M.Sc.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)
IV: Praktikumsordnung
vom 30.04.2024

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 21.11.2024 (Az.: 651-3-1) wird die Ordnung des Studiengangs Architektur (Fachbereich Architektur) vom 30.04.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 21.11.2024

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel 3
Artikel 1 3
Ausführungsbestimmungen zu den APB 3
Artikel 2 9
Artikel 3 18

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur hat am 30.04.2024 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs M.Sc. Architektur (M.Sc.) mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen
4. Anhang IV Praktikumsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Architektur wird vom Fachbereich Architektur der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

Sofern die Möglichkeit besteht, Module im Rahmen einer Doppelabschlussoption nach Maßgabe der Kooperationsverträge zu studieren, sind weitere Informationen zu dieser Möglichkeit in den Studieninformationen des Studiengangs zu finden.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung - Entwurf

Die Fachprüfung im Rahmen eines Semesterentwurfes umfasst zwei Bestandteile: Die Abgabe der Entwurfsarbeit sowie deren Präsentation durch den/die Entwurfsverfasser_in inklusive einer Diskussion als hochschulöffentliches Gespräch zwischen Hochschullehrenden und Studierenden (Kolloquium). Die Benotung bezieht sich auf die Qualität der Abgabe des Entwurfes und der Präsentation.

Die Prüfung findet auf Basis von Plandarstellungen und Modellen statt, die bis zum Prüfungstermin im geforderten Umfang vollständig vorliegen müssen. Hierfür wird ein für alle Prüflinge verbindlicher Abgabetermin festgelegt.

Es gelten daher folgende Regelungen:

1. Der Abgabetermin des Entwurfs und der Umfang der Abgabeleistung werden bei der Ausgabe bekannt gegeben. Der Abgabetermin ist der im Campus Management-System rechtsverbindlich hinterlegte Prüfungstermin. Die mündliche Vorstellung der Abgabeleistung im Kolloquium erfolgt zu einem festzulegenden Termin (Kolloquiumstermin) nach fristgemäß erfolgter Abgabe als Prüfungsvoraussetzung. Zwischen Abgabe- und Kolloquiumstermin liegt mindestens ein

Kalendertag. Ggf. kann die Frist zur Vorlage bestimmter Teile der Abgabeleistung (z.B. Modell) bis zum Kolloquiumstermin verlängert werden. Die Abgabe kann nach Maßgabe der Aufgabenstellung persönlich, digital oder durch eine vom Prüfling beauftragte Person erfolgen. Ist die Abgabe bis zum festgelegten Termin nicht erfolgt, oder das abgegebene Material unvollständig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Vollständigkeit entscheidet die/der zuständige Prüfer_in. Unvollständige Abgaben sind in der Prüfungsakte zu vermerken.

2. Im Falle einer attestierten Prüfungsunfähigkeit am Kolloquiumstermin wird das Kolloquium auf den nächstfolgenden oder einen individuell vereinbarten Prüfungstermin verschoben. Gegenstand des Kolloquiums ist der am Abgabetermin vorgelegte und testierte Bearbeitungsstand, eine Nachbearbeitung vor dem ersten Prüfungsversuch ist nicht zulässig.

zu § 7 (5): Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Master-Thesis (Modul 15-02-5422) für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommission (Fünfer-Kommission) ein. Die Unterkommission besteht aus dem/der Prüfer_in, die oder der die jeweilige Thesis-Aufgabe gestellt hat, sowie aus vier weiteren Professor_innen. Der Untergruppe gehören außerdem ein_e Vertreter_in der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und mindestens zwei Vertreter_innen der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme an.

(2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge in einem Kolloquium zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Es muss ein 12- wöchiges Praktikum vor der Zulassung zum Studiengang nachgewiesen werden. Der Nachweis hierüber ist spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Näheres ist in Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen, der Praktikumsordnung, geregelt.

zu § 11 (7): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Das Studienangebot ist zweisprachig deutsch und englisch.
Es sind deutsche Sprachkenntnisse gem. § 11 Abs. 4 APB oder englische Sprachkenntnisse gem. § 11 Abs. 5 APB nachzuweisen.

Je nach Themenstellung kann in Wahlfächern auch die Auseinandersetzung mit Literatur in anderen modernen Sprachen erforderlich sein.

zu § 15 (1) Rücktritt und Versäumnis

Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zum Prüfungstermin, dem Tag der Abgabe des Entwurfs, möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Studienbüro mitzuteilen.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang M.Sc. Architektur und insbesondere die von den Bewerber*innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

Bewerbungen für den Masterstudiengang M.Sc. Architektur sind für Bewerber*innen für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) und bis zum 15. Januar des Jahres für ein Sommersemester (Ausschlussfrist) möglich.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang M.Sc. Architektur ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs B.Sc. Architektur der TU Darmstadt als Referenzstudiengang.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang M.Sc. Architektur ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anlage II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber*innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

Daneben müssen die Bewerber*innen folgende weitere Unterlagen vorlegen:

- eine Mappe. Inhalt der Mappe, deren Umfang und äußere Form vorgegeben wird, ist vor allem die Bachelor-Thesis sowie weitere Arbeitsproben aus dem Bachelorstudium, welche die in Anhang II aufgelisteten Eingangskompetenzen durch Abbildungen von Plänen, Modellen, Zeichnungen und ggf. Texten dokumentieren.

Die zuvor genannten Unterlagen sind für ein Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für ein Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) einzureichen.

zu § 17a (4) Lit. c), § 17a (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.
Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein Prüfverfahren anhand der eingereichten Mappe durchgeführt. Die Mappenprüfung dient insbesondere der Prüfung der eigenständigen städtebaulichen, konstruktiven, entwerferischen und gestalterischen Kompetenzen.

Die Mappenprüfung erfolgt durch das unabhängige Votum von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professor_innen des Fachbereichs Architektur, darunter jeweils ein_e Vertreter_in der Fachrichtungen Städtebau und Hochbau. Die Prüfenden geben für jede_n Bewerber_in ein positives oder negatives Votum ab, neutrale Voten (Stimmenthaltung) sind unzulässig. Die Zulassung wird ab einem Mindestwert von 50% positiver Voten gewährt. Lässt die vorgelegte Mappe die geforderten eigenständigen entwerferischen und gestalterischen Kompetenzen nicht hinreichend erkennen, erfolgt keine Zulassung zum Studiengang. Der Verlauf und das Ergebnis der Mappenprüfung sind schriftlich zu protokollieren.

Können die Eingangskompetenzen nicht im Rahmen der Mappenprüfung nachgewiesen werden, sind die Bewerber_innen abzulehnen und über die Gründe schriftlich zu unterrichten.

Die materielle Eingangsprüfung mit der Mappenprüfung kann im Falle einer Ablehnung bei einer erneuten Bewerbung für ein neues Bewerbungssemester wiederholt werden. Eine bestandene Mappenprüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der/die Bewerber_in das Masterstudium erst in einem späteren Semester antritt.
Wird die Zulassung aufgrund einer nicht bestanden Mappenprüfung versagt, dann hat der/die Bewerber_in nach Einlegen des Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid das Recht zur Gegenvorstellung.

Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt für die Gegenvorstellung fest und benennt mindestens eine_n Prüfer_in, in der Regel den/die Studiendekan_in, und eine protokollführende Person. Die Gegenvorstellung erfolgt im Rahmen eines Prüfungsgespräches von mind. 15 min. Dauer, deren Gegenstand die vorgelegte Mappe bzw. die aufgrund der eingereichten Unterlagen erkennbaren Defizite sind. Das Prüfungsgespräch im Rahmen der Gegenvorstellung soll bei Bedarf EDV-gestützt durchgeführt werden, wenn die Einhaltung prüfungsrechtlicher Grundsätze und datenschutzrechtlicher Anforderungen sichergestellt werden können. Der Verlauf des Prüfungsgesprächs sowie das Ergebnis sind schriftlich zu protokollieren.

Der bzw. die Prüfenden entscheiden auf der Grundlage des Prüfungsgesprächs, ob dem Widerspruch abgeholfen oder die Ablehnung aufrechterhalten wird. Im Fall einer Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen und der Widerspruch zu bescheiden. Die Gegenvorstellung kann innerhalb desselben Widerspruchsverfahrens nicht wiederholt werden.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber*innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anmeldung zur Thesis ist, dass im Studiengang folgende Module erfolgreich abgelegt worden sind:

Alle sechs Fachmodule A, B, C, D, E und F (15-02-7500 bis 15-02-7525) sowie drei Entwürfe / Projekte (15-02-7400 bis 7470), darunter je ein Städtebau- und ein Hochbauentwurf.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Der Thesis-Entwurf (Modul 15-02-5422) ist die Abschlussarbeit des Masterstudiengangs Architektur. Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, finden die Regelungen zum Entwurf nach § 5 (3) Anwendung.

Die Prüfungskommission stellt auf Vorschlag der Prüfenden mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Hochbau und mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Städtebau zur Wahl. Mit der Aufgabenstellung werden die Beurteilungskriterien festgelegt.

Auf Antrag des Prüflings kann die Prüfungskommission die Bearbeitung eines Einzelthemas durch den/die Antragsteller_in genehmigen, wenn ein bestimmtes Gebiet des Entwerfens der Architektur vertieft werden soll, das durch die vorgegebenen Themen nicht hinreichend abgedeckt wird (sog. Freie Thesis).

Die Masterthesis kann in besonderen Fällen als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht auf besonderen Antrag, die Prüfungskommission setzt die Anzahl der Bearbeiter_innen fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied der Gruppe zu erbringenden Einzelleistungen. Jede_r Bearbeiter_in hat seinen Anteil an der Arbeit in einem Kolloquium vor der Unterkommission mündlich zu vertreten.

Bei Abmeldung von der Thesis erfolgt die Ausgabe eines neuen Themas frühestens im nächsten Semester.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 20 CP (600 Stunden) und muss innerhalb von 14 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

Es wird für alle Prüflinge eines Semesters der gleiche Ausgabe- und ein einheitlicher verbindlicher Abgabezeitpunkt festgelegt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sowie die Rückgabe des Themas ist gemäß § 23 Abs. 5 Satz 8 APB nicht zulässig. Ein Rücktritt ist gemäß § 15 Abs. 2 APB bis zum Abgabezeitpunkt möglich.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

In entsprechend gekennzeichneten Modulen können Partner- bzw. Gruppenarbeiten absolviert werden, die individuell benotet werden. Hierbei muss die zu bewertende selbstständige Leistung der einzelnen

Prüflinge anhand objektiver Kriterien bestimmbar sein. Die Zuordnung der jeweiligen Teilleistungen erfolgt durch namentliche Kennzeichnung der jeweils bearbeiteten Teile.

zu § 26 (2): Bewertung der Prüfungen – Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Benotung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission (vgl. zu § 7 (6)).

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission oder im Falle eines Widerspruchs gegen die Bewertung (§ 33a (1) APB Gegenvorstellung) kann der Prüfling aufgefordert werden, seinen Entwurf der Kommission erneut zu präsentieren. Die erneute Vorstellung bedarf immer der Zustimmung des Prüflings. Auf Basis dessen findet eine erneute Bewertung durch die gesamte Prüfungskommission statt.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhänge

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Architektur M.Sc.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I),
Stand 13.03.2025

Legende		Prüfungen								Kurs					Semester			
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden / nicht bestanden														Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	A = Abgabe, B = Bericht, E = Essay, H = Hausarbeit, HÜ = Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq = Kolloquium, M = Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP = mündliche Prüfungsleistung, M/S = Mündliche / Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P = Protokoll, Pt = Präsentation, R = Referat, S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform, Th = Thesis																
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																	
Lehrform:	VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; ...																	
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB														Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Notenverbesserungs-versuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der / den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																	
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen. Begründung in der Modulbeschreibung. MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	W1	W2	W3	W4
Bereich I: Entwürfe (3 aus 4 mind. 1 x Entwurf H=Hochbau, 1 x Entwurf S=Städtebau)											o	X		45				
Bereich Entwurf H (Modulkatalog 1 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich nach §			St								o	X		15	15			
KATALOG	Modulkatalog 1 - Entwürfe H (15-02-7400 bis 15-02-7419)		St		A+Kq		15	100	1	4	o	E		15				
Bereich Entwurf S (Modulkatalog 2 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich nach §			St								o	X		15		15		
KATALOG	Modulkatalog 2 - Entwürfe S (15-02-7420 bis 15-02-7429)		St		A+Kq		15	100	1	4	o	E		15				
Bereich Entwurf H/S (Modulkatalog 3 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich nach §			St								o	X		15			15	
KATALOG	Modulkatalog 3 - Entwürfe H/S (15-02-7440 bis 15-02-7460)		St		A+Kq		15	100	1	4	f	E		15				
15-02-7470	Studienprojekt		St		A+Kq		15	100	1	0	f	X		15				
15-02-7470-ue	Studienprojekt								X	0	f	P						
Bereich II: Fachmodule											o	X		30				
15-12-7500	Fachmodul A - Historische Grundlagen								1	4	o	X		5		5		
15-02-7500-vl	Vorlesung Historische Grundlagen			St	S			40	X	2	f	VL				x		
15-02-7500-vl	Vorlesung Historische Grundlagen (englisch)			St	S			40	X	2	f	VL				x		
KATALOG	Wahlfach Historische Grundlagen			St	M/S			60	X	2	o	S	x		(x)	x	(x)	(x)
15-12-7505	Fachmodul B - Gestalten								1	4	o	X		5	5			
15-02-7505-vl	Vorlesung Gestalten und Darstellen			St	A+Kq			40	X		f	VL			x			
15-02-7505-vl	Vorlesung Gestalten und Darstellen (englisch)			St	A+Kq			40	X	2	f	VL			x			
KATALOG	Wahlfach Gestaltung			St	A+Kq			60	X	2	o	S	x		x	(x)	(x)	(x)
15-12-7510	Fachmodul C - Konstruktion			St	A			100	1	4	o	X		5	5			
15-02-7510-vu	Vorlesung und Übung Konstruktion								X	4	f	VU			x			
15-02-7510-vu	Vorlesung und Übung Konstruktion (englisch)								X	4	f	VU			x			
15-02-7515	Fachmodul D - Gebäudeplanung			St	A			100	1	4	o	X		5		5		
15-02-7515-vu	Vorlesung und Übung Gebäudeplanung								X	4	f	VU				x		
15-02-7515-vu	Vorlesung und Übung Gebäudeplanung (englisch)								X	4	f	VU				x		
15-12-7520	Fachmodul E - Städtebau			St					1	4	o	X		5			5	
15-02-7520-vl	Vorlesung Städtebau			St	K		90	40	X	2	f	VL				x		
15-02-7520-vl	Vorlesung Städtebau (englisch)			St	K		90	40	X	2	f	VL					x	
KATALOG	Wahlfach Städtebau			St	M/S			60	X	2	o	S	x		(x)	(x)	x	(x)
15-12-7525	Fachmodul F - Gebäudetechnik			St	A			100	1	4	o	X		5		5		
15-02-7525-vu	Vorlesung und Übung Gebäudetechnik								X	4	f	VU				x		
15-02-7525-vu	Vorlesung und Übung Gebäudetechnik (englisch)								X	4	f	VU				x		
Bereich III: Forschungsmodul											o	X		5				
15-12-7600	Forschungsmodul								1	2	o	X		5				5
15-02-7600-ue	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten			St	S			20	X	2	f	Ü						x
15-02-7600-ue	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten (englisch)			St	S			20	X	2	f	Ü						x
KATALOG	Forschungsarbeit (15-02-7600 bis 15-02-7620)	x		St	H/A/SF			80	X	0	o				(x)	(x)	(x)	x
Bereich IV: Wahlbereich, Bereich nach § 30(6) APB											o	X		20				
	Soft Skills (Fakultativ einzubringen, sonst WF) (max. 3 CP)			bnb				0	X	0	f			0-3				
	Stegreifentwürfe (mind. 3 CP)			St	A+Kq			100	X	1	o			3-14				3
KATALOG	Wahlfächer disziplinär (mind. 3 CP)							100	X	1	f		x	3-14			10	
KATALOG	Wahlfächer interdisziplinär (mind. 3 CP), Gesamtkatalog der TU Darmstadt							100	X	1	f			3-14	5			2

Bereich V: MASTER THESIS												o	X		20				20
15-02-5422/1	Masterthesis Hochbau	x	St		A+Kq		15	100	2	2	f	E							x
15-02-5422/2	Masterthesis Städtebau	x	St		A+Kq		15	100	2	2	f	E							x
15-02-5422/3	Masterthesis Freie Thesis	x	St		A+Kq		15	100	2	0	f	P							x
								Summe						120	30	30	30	30	

Hinweis zur Anwesenheitspflicht:
In einzelnen Wahlfächern besteht ggf. Präsenzpflicht gemäß APB. Sie wird vor der Wahl in Art und Umfang bekannt gegeben. Im Modulhandbuch ist im Feld "Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten" genaueres angegeben.

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

2.1. Eingangskompetenzen

Studierende, die den Studiengang B. Sc. Architektur (Referenzstudiengang) absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen, die vor allem anhand der Mappe dargelegt werden.

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen, einfach strukturierten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen individuellen Lösungsvorschlag, der erkennbar eigenständig baukünstlerische, technische, konstruktive und gesellschaftliche Anforderungen verbindet.

- Sie sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen und diskutieren auf dieser Basis die Eigenarten, Möglichkeiten und Potenziale einer vorgegebenen Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung; sie sind in der Lage, ein vorgegebenes (Bau-)Programm unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen, zu optimieren und kreativ umzusetzen.

- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen, gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei reflektieren sie situationsbezogen die Angemessenheit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen.

- Sie besitzen die nötigen ökologischen, ökonomischen, baurechtlichen und technisch-konstruktiven Grundkenntnisse, um realisierbare architektonische Lösungen im Dialog mit Lehrenden und anderen Studierenden zu entwickeln.

- Sie verfügen über die fachlichen Kenntnisse, die erforderliche Sensibilität und kritisches Bewusstsein, um historische und gesellschaftliche Kontexte treffend zu analysieren und bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

- Sie gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse im Hinblick auf technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen sowie neuartige Anforderungen, die sie im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen berücksichtigen bzw. antizipieren.

- Sie entwickeln eine eigene gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend in Wort und Bild zu vermitteln.

- Sie setzen die jeweils geeigneten digitalen und analogen gestalterischen Werkzeuge und Techniken ein, um ihre Entwurfsidee in zwei- und dreidimensionaler Darstellung optimal zu kommunizieren.

- Sie sind in der Lage, in Wort und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung auf allgemeinverständlichem Niveau zu kommunizieren.

- Sie erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen des Planens und Entwerfens und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch mit theoretischem und methodischem Wissen.

- Sie besitzen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Kommunizierens.

2.2. Qualifikationsziele

Studierende, die den Studiengang M.Sc. Architektur absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen, die sie vor allem im Zusammenhang mit dem Entwurf anwenden:

Berücksichtigung von Internationalität, Diversität, Interdisziplinarität und Nachhaltigkeit bei der Darstellung ihrer fachspezifischen Sichtweise im Rahmen kontroverser Diskussionen mit anderen am Bau beteiligten Akteur_innen, Interessent_innen- und Nutzer_innengruppen; sie verwenden hierbei fachgerechte, mediale Darstellungen, mit denen sie ihre eigenständige gestalterische Handschrift auf Basis einer konsistenten architektonischen Konzeption zeigen. Sie besitzen kritische Reflexionsfähigkeit bei der Verknüpfung architektonischer Qualifikationen mit Fragestellungen der Forschung und wissenschaftlichen Methoden.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen komplexen und umfangreichen, ggf. international ausgerichteten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau ein erkennbar eigenständiges städtebauliches, typologisches, architektonisch-räumliches und atmosphärisches Konzept, das künstlerische, technische, konstruktive, baurechtliche, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen individuell verbindet.

- Sie analysieren die Eigenarten, Möglichkeiten und Potenziale einer vorgegebenen-Situation im Hinblick auf eine optimale architektonische Lösung und sind in der Lage, ein komplexes und umfangreiches (Bau-)Programm in dieser Hinsicht zu überprüfen, zu optimieren, ggf. zu modifizieren und kreativ umzusetzen.

- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen und außerfachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Position. Sie gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei sind sie in der Lage, die spezifische Sichtweise eines Architekten / einer Architektin in einer ggf. kontroversen Diskussion mit Fachplaner_innen und anderen Projektbeteiligten erfolgreich einzubringen.

- Sie eignen sich den jeweils neuesten Stand des Wissens in ökologischen, ökonomischen, baurechtlichen und technisch-konstruktiven Fragen an, um realisierbare architektonische Lösungen frühzeitig im Austausch mit Fachplaner_innen, Auftraggeber_innen und zukünftigen Nutzer_innen zu entwickeln.

- Sie sind in der Lage, in interdisziplinär und ggf. international besetzten Teams realisierbare architektonische Lösungen hochbaulicher wie städtebaulicher Art zu entwickeln und (ggf. auch in englischer Sprache) zu vermitteln.

- Sie integrieren den Zusammenhang aller Entwurfsmaßstäbe von der städtebaulichen Kontextualisierung bis zum 1:1-Detail in ihre Planungen und stellen diese mit den jeweils geeigneten Medien fachgerecht dar.

- Sie verfügen über vertiefte fachliche Kenntnisse, die erforderliche Sensibilität und kritisches Bewusstsein, um historische und gesellschaftliche Kontexte zu erfassen, kritisch zu reflektieren und bei ihren Planungen sachgerecht zu berücksichtigen, insbesondere auch im Hinblick auf alle Aspekte der

Diversität und kulturellen Vielfalt. Hierbei diskutieren sie kritisch die Lehrmeinungen, Besonderheiten und Terminologien des Fachs.

- Sie berücksichtigen bzw. antizipieren technologische, ökologische, klimatische und soziale Entwicklungen sowie neuartige Anforderungen im Sinne von gesellschaftlichem Wandel und Nachhaltigkeit in ihren Planungen und können diese mit anderen entwurfsleitenden Prinzipien in einen praktikablen Zusammenhang setzen.

- Sie eignen sich selbstständig neues Wissen und Können an, insbesondere zu Fragen der Digitalisierung und Automatisierung und nutzen die hierdurch sich ergebenden Innovationspotentiale.

- Sie gewährleisten durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen. Hierbei schätzen sie die eigenen Fähigkeiten ein, nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln diese in ständiger Rücksprache mit Lehrenden und Lernenden weiter.

- Sie besitzen eine erkennbare, deutlich eigenständige gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend zu vertreten.

- Sie sind in der Lage, in Grafik, Bild und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung sowohl auf wissenschaftlichem als auch allgemeinverständlichem Niveau zu vermitteln und ihre spezifischen Positionen, Fragestellungen und Interessen in disziplinären und interdisziplinären Forschungsdiskursen aktiv einzubringen.

- Sie sind befähigt, über die Berufspraxis hinaus durch die Verknüpfung spezifisch architektonischer Qualifikationen mit Positionen der Geistes-, Sozial-, Kultur-, Ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fächer sowie künstlerischen Disziplinen Potenziale in Forschung und Entwicklung (z. B. im Rahmen einer Dissertation oder eines Forschungsprojektes) zu erkennen und ihre spezifischen Fragestellungen in geeigneter, wissenschaftlicher Form (z. B. Antrag, Gutachten, wissenschaftlicher Aufsatz, Studie oder Vortrag) zu kommunizieren.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Anhang IV Praktikumsordnung

(1) Allgemeine Vorgaben

Das Architekturstudium sieht für den M.Sc. Architektur ein zwölfwöchiges Büropraktikum als Immatrikulationsvoraussetzung vor. Der Nachweis darüber muss spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Ziel des Praktikums

Zur Vorbereitung auf das jeweilige Studium haben die Studierenden ein Praktikum abzuleisten. Es dient dem Zweck, einen Einblick in die architektonische Berufspraxis sowie die Organisation des Arbeitsprozesses zu geben und Grundkenntnisse über die Abläufe eines Planungsbüros sowie der praktischen Bauausführung zu vermitteln. Die Praktika sollen wichtige Orientierungen in den zentralen Fragen der handwerklich-praktischen Umsetzung von Planungen, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und den Studierenden eine fundierte Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung sowie eine evtl. erwünschte spätere Schwerpunktbildung vermitteln.

(3) Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den M.Sc. Architektur 12 Wochen, d.h. mindestens 60 Arbeitstage. Das Praktikum kann nicht erlassen werden. Krankheitstage werden auf das Praktikum nicht angerechnet.

(4) Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum stellt eine Immatrikulationsvoraussetzung dar. Es ist vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten. Das Praktikum soll nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, oder aber in höchstens zwei Zeitabschnitte unterteilt, erbracht werden.

(5) Tätigkeiten im Praktikum:

Für den M.Sc. Architektur wird eine Tätigkeit in einem Architektur-, Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde anerkannt.
Praktika können in jeder Einrichtung abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung ermöglicht.
Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und die Anbahnung des Kontakts gehören zu den praktikumsbezogenen Anforderungen. Es findet keine Vermittlung von Praktika durch den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt statt.

Berufsausbildungen mit fachlichem Bezug zum Bauwesen und zur Architektur sind ebenfalls Tätigkeiten im Sinne dieser Praktikumsordnung. Vor oder während des Studiums ausgeübte Erwerbsarbeit oder nachgewiesene Tätigkeiten können auf Antrag durch das Studienbüro anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen dieser Ordnung entsprechen und ein Bericht gemäß Ziffer (6) vorgelegt wird.

(6) Berichterstattung über das Praktikum:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind durch Bescheinigungen der betreuenden Stelle zu belegen. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name und Ort des Unternehmens, des Architektur- oder Planungsbüros, der Behörde,
- Name des Praktikanten/der Praktikantin,
- Zeitraum und Dauer des Praktikums,
- Art um Umfang (jeweilige Zeitdauer / Anteile) der Tätigkeiten im Praktikum.

Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Bei Abweichung kann das Studienbüro eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

Wurden die praktischen Tätigkeiten in Eigenregie ausgeführt (z.B. in selbständiger planerischer oder bauleitender Tätigkeit), so sind die genannten Bescheinigungen von der auftraggebenden, prüfenden oder genehmigenden Stelle der jeweiligen Baumaßnahme unterzeichnet vorzulegen.

(7) Anerkennung des Praktikums:
Die Praktikumsbescheinigung ist unaufgefordert unmittelbar nach der Einschreibung in den jeweiligen Studiengang, spätestens jedoch vor Beginn des 3. Fachsemesters dem Studienbüro des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt vorzulegen.

Über die Anerkennung eines absolvierten Praktikums entscheidet im Zweifelsfalle die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs, falls bei der Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Studienbüro Fragen zur Anerkennungsfähigkeit bestehen. Hierzu wird der / die Studierende ggf. durch eine von der Prüfungskommission benannte Person zu den Inhalten des Praktikums befragt. Die Entscheidung der prüfenden Person ist ausschlaggebend für die Anerkennung und ist im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen.

Falls das Praktikum in Eigenregie ohne die Begutachtung und Aufsicht dritter durchgeführt wurde oder Zweifel an der Eignung der jeweils ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen, kann ein selbst zu erstellender Praktikumsbericht mit Beschreibung und fotografischer Dokumentation der individuell erbrachten Tätigkeiten als Entscheidungsgrundlage zum Nachweis der Gleichwertigkeit vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, die Eignung der jeweiligen Praktikumsstelle ggf. vor Absolvierung durch das Studienbüro bestätigen zu lassen.

(8) Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Bei sämtlichen Arbeiten außerhalb der TU Darmstadt unterliegen Studierende der TU Darmstadt sowie StudienbewerberInnen nicht der staatlichen Unfallversicherungspflicht. Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb. Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die PraktikantInnen ggf. selbst um einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz bemühen. Nähere Auskünfte erteilen die Zuständigen Krankenkassen bzw. Versicherungen.

(9) Schlussbemerkung:
Diese Praktikumsordnung legt nur die Mindestanforderungen fest. Es wird den Studierenden empfohlen, zusätzliche Fachpraktika abzuleisten; eine Ableistung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.10.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 08.06.2021 (Satzungsbeilage 2021-III) gemäß § 38a außer Kraft.

Darmstadt, 28.11.2024

gez. Prof. Dipl.-Ing. M. Arch. Felix Waechter
Der Dekan des Fachbereichs Architektur der
TU Darmstadt

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 11.07.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023

15.04.2025

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Das Präsidium hat am 15.04.2025 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 11.07.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.04.2025 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 15.04.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zum Allgemeinen Teil der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023

Zu §1 Die Promotion

1. Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften verleiht den akademischen Grad *Doctor philosophiae* (Dr.phil.) und den Grad Doktor *rerum politicarum* (Dr.rer.pol.).
2. Eine Promotion ist in den Fächern Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft möglich.
3. Gehört die Dissertation inhaltlich in den Bereich der an der TU Darmstadt im Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vertretenen Fächer Politikwissenschaft oder Soziologie, kann der Titel *Doctor rerum politicarum* (Dr. rer. pol.) verliehen werden.
4. Welcher akademische Grad verliehen wird, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der:des Doktorand:in.

Zu §4 (1)c Prüfungskommission

Falls der Grad des Dr.rer.pol. angestrebt wird, muss eine:r der weiteren Professor:innen dem Fachbereich 1 angehören.

Zu §7 (3) Annahme als Doktorand:in

Der höchste akademische Abschluss im Fach der angestrebten Promotion vor dem Annahmegesuch soll in der Regel mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein.

Zu §7a Eignungsfeststellungsverfahren

Die:der Bewerber:in nimmt an mindestens zwei Seminaren oder Forschungsseminaren erfolgreich teil. Sie:er legt außerdem der Betreuungsperson eine rund 20 Seiten umfassende schriftliche Darstellung des in der Dissertation behandelten Themas, der verwendeten Methode, des Forschungsdesigns, der Literaturlage und der wichtigsten Thesen der Dissertation vor. Die Betreuungsperson verfasst ein Votum über die Eignung der:des Bewerber:in. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage der genannten Unterlagen über die Annahme.

Zu §9 (4) Die Dissertation

Ist das Gebiet der Promotion im Bereich der Politikwissenschaft angesiedelt, ist die kumulative Dissertation zulässig. In Ergänzung zu den Regelungen in der Promotionsordnung gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Die Synopse soll den wissenschaftlichen Bezugsrahmen der Dissertation darstellen sowie die Einzelbestandteile der Dissertation systematisch in den Bezugsrahmen einordnen.
2. Es müssen mindestens drei Veröffentlichungen in wissenschaftlich begutachteten Publikationen vorgelegt werden, davon mindestens zwei in wissenschaftlich begutachteten Zeitschriften und maximal eine in einem extern wissenschaftlich begutachteten Sammelband. Für alle drei Publikationen muss mindestens der *acceptance letter* der:des Herausgeber:in vorliegen.
3. Mindestens zwei der drei Veröffentlichungen müssen in Alleinautorenschaft verfasst worden sein. Wurde eine der Veröffentlichungen gemeinsam mit der Betreuungsperson verfasst, muss ein:e externe:r weitere:r Referent:in bestellt werden.

Ist das Gebiet der Promotion im Bereich der Soziologie angesiedelt, ist die kumulative Dissertation zulässig. In Ergänzung zu den Regelungen in der Promotionsordnung gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Kumulative Dissertationen sollen in Bezug auf den Umfang der Forschungsleistung und in Bezug auf den originären Beitrag zu einer wissenschaftlichen Debatte eine gleichwertige Leistung zu einer monographischen Dissertationsschrift darstellen.
2. Es müssen mindestens vier veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen vorgelegt werden. Für alle vier Publikationen muss mindestens der *acceptance letter* der:des Herausgeber:in vorliegen.
    a. Alle Publikationen müssen substantielle Fachaufsätze sein (keine Forschungsnotizen, Interviews, Kommentare o.ä.), die vor ihrer Annahme zur Publikation extern wissenschaftlich begutachtet wurden.
    b. Mindestens zwei von diesen Publikationen müssen in sozialwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren (*double-blind peer-review*) veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
    c. Von mindestens drei dieser Publikationen muss die:der Doktorand:in alleinige:r Autor:in sein.
    d. Eine Publikation kann in Ko-Autorschaft mit der:dem Referent:in der Dissertation verfasst sein. In diesem Fall muss ein:e dritte:r, externe:r Referent:in zum Promotionsverfahren hinzubestellt werden, die:der gegenüber der:dem in Ko-Autorschaft fungierenden Referent:in keine Befangenheit im Sinne der DFG-Richtlinien aufweist.
3. Die Synopse soll mindestens 10.000 Wörter umfassen. Sie hat die Aufgabe, die nach (2) vorgelegten Einzelpublikationen in thematische Gesamtzusammenhänge einzuordnen sowie die Erkenntnisgewinne, theoretischen Bezüge und den Beitrag zum Forschungsstand der Promotionsschrift deutlich zu machen.

Ist das Gebiet der Promotion im Bereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft angesiedelt, ist die kumulative Dissertation zulässig. In Ergänzung zu den Regelungen in der Promotionsordnung gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Die Synopse soll mit einer Mindestlänge von 10.000 Wörtern den wissenschaftlichen Bezugsrahmen der Dissertation darstellen und die Einzelbestandteile unter Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen, des methodischen Vorgehens und der im Hinblick auf den Forschungsstand erzielten Erkenntnisgewinne systematisch in den Bezugsrahmen der Dissertation einordnen.
2. Es müssen mindestens drei substantielle Fachaufsätze in wissenschaftlich begutachteten Zeitschriften mit peer-review vorliegen. Für alle drei Publikationen müssen eventuelle Auflagen aus der Begutachtung erfüllt sein. Es muss mindestens ein *acceptance letter* des Herausgebers vorliegen.
3. Für alle drei Veröffentlichungen muss die:der Kandidat:in Hauptautor:in sein. Mindestens zwei der drei Veröffentlichungen müssen in Alleinautorenschaft verfasst worden sein. Wurde eine der Veröffentlichungen gemeinsam mit der:dem Betreuer:in verfasst, muss ein:e weitere:r, externe:r Referent:in bestellt werden, die:der gegenüber der:dem in Ko-Autorschaft fungierenden Referent:in keine Befangenheit im Sinne der DFG-Richtlinien aufweist.

Zu §10 (1) Betreuung der Dissertation
Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in schlägt die:der Kandidat:in zusammen mit der:dem Erstbetreuer:in eine Person als Promotionsbegleitung vor, die die:den Doktorand:in ergänzend zur Erstbetreuung bei Fragen zum Promotionsverlauf beraten kann. Die Promotionsbegleitung soll der Gruppe der Wissenschaftler:innen angehören, die den Regelungen in §11 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt genügen.

Zu §13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
(1) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Bestellung weiterer Referent:innen oder das Einholen weiterer Referent:innen oder das Einholen weiterer Gutachten hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Auslagefrist zu erfolgen. Die weiteren Gutachten sollen der Prüfungskommission innerhalb von 12 Wochen nach Anforderung vorliegen.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird in Absprache mit der:dem Doktorand:in und den Mitgliedern der Prüfungskommission festgesetzt.

Zu §26 Übergangs- und Schlussbestimmungen
Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 05.05.2011 in der Fassung vom 26.01.2023 (Satzungsbeilage 2023-II) zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 8. Novelle vom 21.12.2017 (Satzungsbeilage 2018-II S. 3)- PO/AT) treten mit dem Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, 11. Juli 2024

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
Prof. Dr. Jens Ivo Engels

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 07.11.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023

15.04.2025

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Das Präsidium hat am 15.04.2025 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 07.11.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.04.2025 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 15.04.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung AT der Technischen Universität Darmstadt

BB zu §1(1) – Zu verleihender akademischer Grad

Der Fachbereich Humanwissenschaften verleiht den akademischen Grad des Doctor philosophiae (Dr. phil.) und den akademischen Grad des Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

BB zu §4(2) – Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 5 Personen und setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Prüfungskommission nach §4(1) sowie einer weiteren Person, die hauptamtliche:r Professor:in des Fachbereichs ist oder nach § 11 als Referierende:r bestimmbar ist.

BB zu §7(3) – Fachliche Ausrichtung des zur Promotion berechtigenden Abschlusses

Für die Annahme als Doktorand:in sind in der Regel folgende Studienabschlüsse nachzuweisen:
Die Regelabschlüsse sind in der Pädagogik:
Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:
Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt).
Die Regelabschlüsse sind in der Psychologie:
Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:
Psychologie, Psychologie in IT, Cognitive Science/Kognitionswissenschaft.
Die Regelabschlüsse sind in der Sportwissenschaft:
Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:
Sportwissenschaft, Sportwissenschaft und/mit Schwerpunkt Informatik, Sportmanagement, Cognitive Science/Kognitionswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt) Sport(wissenschaft).
Die Regelabschlüsse sind in Cognitive Science:
Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:
Cognitive Science/Kognitionswissenschaft, Psychologie, Psychologie in IT, Informatik, Neurowissenschaft/Biologie, Sportwissenschaft und/mit Schwerpunkt Informatik.
Die Regelabschlüsse sind im Bereich Mode & Ästhetik:
Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:
Kunstgeschichte, Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (berufliches Lehramt) berufliche Fachrichtung Körperpflege.

BB zu §7a(1) – Bedingungen für die Annahme als Doktorand:in

Zu §7a (1) Werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 nicht festgestellt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, kann auf Antrag ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des

Eignungsfeststellungsverfahrens wird geprüft, ob die:der Bewerber:in über für die Dissertation hinreichend vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in einem Humanwissenschaftlichen Fachgebiet verfügt und gleichermaßen in der Lage ist, wissenschaftlich auf hohem Niveau zu arbeiten. Der Nachweis der Fähigkeit, wissenschaftlich auf hohem Niveau arbeiten zu können, muss durch eine eigenständig verfasste, wissenschaftliche Arbeit erfolgen. Diese kann bereits publiziert sein oder im Rahmen eines Masterstudiums verfasst worden sein. Der Nachweis vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse erfolgt durch eine mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 45 Min. Die mündliche Prüfung wird von der:dem hauptamtlichen Professor:in des Fachbereichs Humanwissenschaften, welche:r zur Betreuung der:des Kandidat:in vorgesehen ist, und einem fachlich einschlägigen weiteren Mitglied des Promotionsausschusses abgenommen. Ergänzend verfasst die:der avisierte betreuende hauptamtliche Professor:in eine schriftliche Stellungnahme. Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über die Annahme. Der Promotionsausschuss kann Auflagen festlegen, diese müssen bis zum Einreichen der Dissertation erfüllt sein.

BB zu §8(1)c - Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

Außer der elektronischen Fassung ist ein gedrucktes Exemplar der Dissertation einzureichen.

BB zu §9(4) – Kumulative Promotion

Der Fachbereich Humanwissenschaften lässt die Möglichkeit der kumulativen Promotion zu.

- Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Synopse muss in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.
- Eine kumulative Dissertation, bestehend aus mehreren Veröffentlichungen, ist möglich. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen und einem Rahmentext (Synopse). Zwei der in der kumulativen Dissertation eingereichten Publikationen müssen dabei den Veröffentlichungsstand „Acceptance Letter“ erreicht haben. In Sonderfällen, in denen eine unvorhersehbare zeitliche Verzögerung des Publikationsprozesses erfolgte, die nicht in der Person der:des Kandidat:in begründet ist, kann der Promotionsausschuss des Fachbereichs beschließen, eine kumulative Dissertation zur Begutachtung zuzulassen, auch wenn weniger als zwei Publikationen den oben genannten Veröffentlichungsstand erreicht haben. In diesem Fall muss vor der Einreichung ein sachlich begründeter Antrag der:des Betreuer:in gestellt werden.
- Die für die kumulative Promotion eingereichten Publikationen können auch in Koautorenschaft verfasst worden sein. Mindestens eine der Publikationen muss das Kriterium Allein- oder Erstautorenschaft erfüllen. Maximal eine:r der Referierenden darf Koautor:in der eingereichten Beiträge sein.

Zu §10(1) – Betreuung der Dissertation

Doktorand:innen wird das Recht eingeräumt, eine Person zu wählen, die die Promotion begleitet und die:den Doktorand:in ergänzend zur Erstbetreuung bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung beraten kann. Die Person wird durch

die:den Doktorand:in benannt und muss mindestens eine abgeschlossene Promotion vorweisen.

Zu §10(2) - Betreuungsverhältnis/Promotionsbegleitung

Die Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs Humanwissenschaften soll zwischen Doktorand:in und Betreuer:in abgeschlossen werden.

Zu §11(5) – Bestimmung von Referierenden

Weicht der Promotionsausschuss vom Vorschlag der:des Kandidat:in ab, so ist dies zu begründen.

Zu §13(1) – Annahme der Dissertation

Empfehlen die Referierenden die Annahme der Dissertation und ist bis Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffende Begehren im Dekanat des Fachbereichs eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Zu §17(2) – Vergabe der Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Referierenden mit Auszeichnung bewertet worden ist und auch die Disputation einstimmig mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet worden ist.

Zu §17(4) - Gesamturteil

Werden der:dem Doktorand:in im Anschluss an die mündliche Prüfung Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation durch die Prüfungskommission lediglich angekündigt, müssen diese ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Zu §26(1) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften - vom 10.03.2022 (Berichtigte Fassung gemäß Erratum der Satzungsbeilage 2023-II) außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen durchgeführt.

Darmstadt, 07. November 2024

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
Prof. Dr. Petra Grell

Schließung des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Gewerblich-technische Bildung – Bautechnik am Fachbereich Architektur

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); §38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Gewerblich-technische Bildung – Bautechnik mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) zum Ende des Sommersemesters 2025 (30.09.2025) geschlossen.

Zum Wintersemester 2024/25 war letztmalig eine Neueinschreibung in ein erstes Fachsemester möglich, in ein höheres Fachsemester letztmalig zum Sommersemester 2025. Eine Rückmeldung kann letztmalig zum Sommersemester 2028 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 15.04.2025

Die Präsidentin

gez.
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

Semesterbeitrag für das Wintersemester 2025/26

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Die Präsidentin der TU Darmstadt hat den geänderten Anteil am Semesterbeitrag für call-a-bike und das Deutschlandsemesterticket für das Wintersemester 2025/2026 am 24.04.2025 genehmigt. Die Zusammensetzung des Semesterbeitrags für das Wintersemester 2025/2026 wird wie folgt bekannt gegeben:

Semester	AStA (§ 76 Abs. 3 HHG)	Sonstiges *1 Theater	Sonstiges *2 Härtefall	Sonstiges *3 Mollerhaus	Sonstiges * 4 Call a Bike	Sonstiges *5 FZS	Sonstiges * 6 Landesmuseum	Studenten-werksbeitrag gesamt gem. Beitrags-ordnung (§ 9 Abs. 2 StWG)	Verwaltungs-gebühr (§ 56 Abs. 1 HHG)	Semesterticket (§ 76 Abs. 3 i.V.m. § 77 Abs. 2 Nr. 3 HHG)	Summe Studierenden-schaft ohne RMV	Gesamt
WiSe 2025/26	14,50 €	0,75 €	0,40 €	0,25 €	2,98 €	0,40 €	0,10 €	103,00 €	50,00 €	208,80 €	19,38 €	**381,18 €**

Darmstadt, 24.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung für das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF) der Technischen Universität Darmstadt

vom 09.01.2025

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Mit Präsidiumsbeschluss vom 09.01.2025 wird gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt-Gesetz) vom 05. Dezember 2004 (GVBl. S. 382); zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2020 (GVBl. S. 714) die vorliegende Neufassung vom 07. November 2024 der am 01.10.2018 erlassenen „Satzung für das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF)“ der Technischen Universität Darmstadt genehmigt und bekannt gemacht.

Darmstadt, den 09.01.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Satzung

für das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF)

(FiF-Satzung)

§ 1

Präambel

Das Forum interdisziplinäre Forschung (FiF) ist eine zentrale Einrichtung der TU Darmstadt, die vorhandene interdisziplinäre Forschungsaktivitäten bündelt sowie neue interdisziplinäre Ideen und Kooperationen initiiert und die interdisziplinäre TU-Forschung nach außen sichtbar macht. Es wurde mit Senatsbeschluss vom 05. November 2008 (68. Senatssitzung, Anlage ST 11/08) gegründet. Die nachfolgenden organisatorischen Regelungen stützen sich auf den Senatsbeschluss vom 29. März 2017 (Anlage FN 03/17 zu TOP 5.1).

§ 2

Aufgaben- und Zielstellung des FiF

(1) Das FiF hat die Aufgabe, die Disziplinen übergreifende Zusammenarbeit in der Forschung der TU Darmstadt zu stärken und damit den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu fördern.

(2) Das FiF bietet eine offene Plattform für Veranstaltungen, Werkstattgespräche, Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Ideenfindung und Vorbereitung von Antragstellungen. Es bündelt die vorhandenen Aktivitäten, verzweigt sich in die Universität hinein, initiiert Ideen und Kooperationen und macht die interdisziplinäre TU-Forschung nach außen sichtbar.

(3) Das FiF dient der interdisziplinären Kultur der Universität und fördert die Vernetzung und Kooperationen zwischen ingenieur-, natur- und geisteswissenschaftlichen Fächern an der TU Darmstadt.

(4) Das FiF ist zuständig für Organisation, Betreuung und Abwicklung aller Belange im Rahmen der Förderinitiative interdisziplinäre Forschung und der FiF-Kommission.

(5) Präsidium und FiF schließen in Abständen von fünf Jahren eine Zielvereinbarung ab, die die Basis der regelmäßigen Evaluation bildet.

§ 3 Organe des FiF

Das FiF hat die in den Abschnitten 3.1 bis 3.4 genannten und in ihren Funktionen beschriebenen Organe.

Das FiF lebt insbesondere vom Engagement seiner Fellows, die neue Themen setzen und der interdisziplinären Zusammenarbeit zusätzliche Impulse geben.

Die Aktivitäten des Forums und der Fellows werden durch eine(n) zeitlich befristet und ehrenamtlich amtierende(n) Direktor:in und einer Geschäftsstelle unterstützt.

3.1 FiF-Fellows

(1) Als „Fellows“ des Forums werden maximal fünf ausgewiesene Wissenschaftler:innen der TU Darmstadt für zwei bis drei Jahre durch den/die Präsident:in ernannt. Die Fellows bilden den aktiven Kern des interdisziplinären Forschungsforums. Sie stammen aus unterschiedlichen disziplinären Kulturen und bringen ihre fachliche und interdisziplinäre Expertise in die Arbeit des FiF ein. Sie setzen Themen und geben der interdisziplinären Zusammenarbeit Impulse.

(2) Die Funktion des Fellows ist ein Ehrenamt. Nominierungen (auch Selbstnominierungen) sind aus der ganzen TU Darmstadt heraus erwünscht. Die Vorschläge zu den Fellows erfolgen durch die FiF-Kommission und werden vom/von der Präsident:in ernannt. Dieses Ehrenamt wird durch eine Urkunde des Präsidiums ausgezeichnet.

(3) Eine Antragstellung für Projekte im Rahmen der Förderinitiative interdisziplinäre Forschung durch Fellows ist möglich.

3.2 FiF-Direktor/Direktorin

(1) Der/die Direktor:in des FiF wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der TU Darmstadt in der Regel für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für je zwei Jahre ist auf Vorschlag des/der Präsident:in möglich.

(2) Der/die Direktor:in ist dem/der Vizepräsident:in für Forschung inhaltlich zugeordnet und berichtet dem Präsidium und dem Senat regelmäßig. Näheres regelt die Zielvereinbarung.

(3) Der/ die Direktor:in übernimmt in Abstimmung mit dem Präsidium die Leitung der FiF-Kommission. In seiner/ihrer Amtsperiode ist der/die Amtsinhaber:in nicht berechtigt, Projektanträge im Rahmen der Förderinitiative interdisziplinäre Forschung bei der FiF-Kommission einzureichen.

3.3 FiF-Geschäftsstelle

(1) Schwerpunkte der FiF Geschäftsstelle sind die konzeptionelle und wissenschaftliche Planung sowie die organisatorische Betreuung aller Veranstaltungen des FiF (in Kooperation mit Fellows und Direktor:in), der FiF-Kommission sowie der FiF-Projekte und der IANUS-relevanten Aktivitäten im FiF.

(2) Die FiF-Geschäftsstelle ist zuständig für die Durchführung der in der Regel jährlichen Ausschreibungen der Förderinitiative interdisziplinäre Forschung. Über die Bewilligung von Forschungsanträgen entscheidet ausschließlich die vom Senat benannte FiF-Kommission.

(3) Die Geschäftsstelle verantwortet das Monitoring der geförderten Projekte einschließlich der Erfassung valider Indikatoren für die Erfolgsmessung der FiF-Förderung.

(4) Die Geschäftsstelle verantwortet in enger Abstimmung mit dem/der Direktor:in die Berichterstattung für die regelmäßig nach fünf Jahren stattfindende Evaluation sowie für die Zwischenberichterstattung an Präsidium und Senat nach zweieinhalb Jahren.

3.4 FiF-Kommission

Für die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der FiF-Kommission wird auf deren Satzung verwiesen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 09.01.2025 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 09.01.2025

Die Präsidentin der Technische Universität Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl und zu den Aufgaben der FiF-Kommission („FiF-Kommissionssatzung“)

vom 09.01.2025

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Mit Präsidiumsbeschluss vom 09.01.2025 wird aufgrund § 7 Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt-Gesetz) vom 05. Dezember 2004 (GVBl. S. 382); zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2020 (GVBl. S. 714) die vorliegende Neufassung der am 26. März 2014 erlassenen „Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl und zu den Aufgaben der FiF-Kommission ("FiF-Kommissionssatzung")“ genehmigt und bekannt gemacht.

Darmstadt, den 09.01.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl und zu den Aufgaben der FiF-Kommission („FiF-Kommissionssatzung“)

Vom 26. März 2014 in der Fassung vom 05. August 2021. Fassung vom 06. November 2024

Aufgrund § 7 Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt-Gesetz) vom 05. Dezember 2004 (GVBl. S. 382); zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2020 (GVBl. S. 714) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die vorliegende Neufassung der am 26. März 2014 erlassenen „Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl und zu den Aufgaben der FiF-Kommission („FiF-Kommissionssatzung“)“.

§ 1
Aufgaben

Aufgabe der durch Senatsbeschluss eingerichteten FiF-Kommission der TU Darmstadt ist es,
(1) im Rahmen der „Förderinitiative interdisziplinäre Forschung“ universitätsweit ausgeschriebenen Fördermittel für interdisziplinäre Projekte nach Begutachtung zu vergeben,

(2) der Präsidentin/ dem Präsidenten die Fellows des „Forums interdisziplinäre Forschung“ zur Ernennung vorzuschlagen. Die FiF-Kommission berichtet dem Senat.

§ 2
Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die FiF-Kommission besteht aus elf Mitgliedern, davon sechs Professor:innen unterschiedlicher Fächer und Fachkulturen, zwei wissenschaftlich Mitarbeitenden, einer/eine administrativ-technisch Mitarbeitenden sowie zwei Studierenden.

(2) Die FiF-Kommission wird durch das für Interdisziplinarität zuständige Präsidiumsmitglied geleitet. Alternativ dazu kann ein/e FiF-Direktor:in zur Leitung der FiF-Kommission bestimmt werden. Das FiF-Direktorat wird auf Vorschlag des/der Präsident:in vom Senat für eine definierte Amtszeit gewählt (siehe § 3.2 FiF-Satzung). Das für Interdisziplinarität zuständige Präsidiumsmitglied bzw. der/die FiF-Direktor:in ist Mitglied der Professorengruppe und wird nach der Wahl der Professorengruppe der Kommission (Abs.1) zugerechnet.

(3) Die übrigen Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter:innen werden auf Vorschlag der Senatsvertreter:innen der Statusgruppen und in Absprache mit dem Präsidium für eine Amtsperiode von zwei Jahren - die Studierenden für ein Jahr - durch den Senat bestätigt und ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 3
Arbeitsweise, Entscheidungen

(1) Die Sitzungen der FiF-Kommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen. Antragsunterlagen und Korrespondenzen werden archiviert.

(2) Die Mitglieder der FiF-Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Vergabe von Projektmitteln sind Kommissionsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie selbst an dem Forschungsprojekt, das Gegenstand der Beurteilung ist, mitwirken oder ihre Interessen davon berührt sind.

(3) Die FiF-Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Schriftliche Abgabe von Voten und Entscheidungen im Umlaufverfahren sind möglich. Ablehnende Entscheidungen werden gegenüber den Antragstellern begründet.

(4) Die aktiven FiF-Fellows können an den Sitzungen der FiF-Kommission beratend, d.h. ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.01.2025 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 9. Januar 2025

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl